

Abgabefrei gemäß  
§ 30 B-KUVG in Ver-  
bindung mit §§ 109  
und 110 ASVG

**Zusatzvereinbarung  
zum Zusatzübereinkommen vom 1.1.2011 zum BVA-Gesamtvertrag  
betreffend Übergabepaxis im Bundesland Vorarlberg**

abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-  
rungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)  
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen  
Ärztelammer für die Ärztelammer für Vorarlberg andererseits.

**I.**

**Übergangsregelung für Ärzte im Bundesland Vorarlberg, die vor dem  
1.1.2012 das 63. Lebensjahr, nicht jedoch das  
68. Lebensjahr vollenden**

Vertragsärzte, die vor dem 1.1.2012 das 63. Lebensjahr, nicht jedoch das 68.  
Lebensjahr vollenden, können ebenfalls eine Übergabepaxis mit einer maximal 2-  
jährigen Dauer ab 1.7.2012 starten, sofern sie einen solchen Wunsch bis längstens  
1.1.2012 bei der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztelammer für Vorarlberg  
und der BVA, Landesstelle Vorarlberg, einbringen, die Ausschreibung der  
Übergabepaxis von der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztelammer für  
Vorarlberg und/oder der BVA Landesstelle Vorarlberg, nicht begründet abgelehnt  
wird und der Kassenvertrag vom Vertragsarzt zum 30.6.2014 gekündigt wird. Die  
Übergabepaxis endet dies falls spätestens am 30.6.2014.

Lehnt der Praxisübergaber die Zusammenarbeit mit dem erstgereihten Bewerber ab,  
so kann er seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt zwar fortsetzen, sein Kassenvertrag  
erlischt jedoch aufgrund der bereits erfolgten Kündigung am 30.6.2014.

Sofern ein Wahlarzt, der zum Zeitpunkt der Ausschreibung in der Ortschaft (bei  
Allgemeinmedizinern im Ortsteil) der ausgeschriebenen Kassenplanstelle bereits  
eine Wahlarztordination führt, erstgereiht ist und spätestens 14 Tage nach  
schriftlicher Verständigung vom Ergebnis des Auswahlverfahrens der Kurie der

niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und der BVA, Landesstelle Vorarlberg, gegenüber schriftlich erklärt, dass er nicht in die Übergabepaxis eintreten möchte, kann der Praxisübergeber seine Tätigkeit als Einzelvertragsarzt fortsetzen und seine Kündigung zum 30.6.2014 widerrufen.<sup>1</sup>

Im Übrigen findet das Zusatzübereinkommen betreffend Übergabepaxis im Bundesland Vorarlberg vom 1.1.2011 Anwendung.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.11.2011 in Kraft.

Wien, am ...2.1. Dez. 2011

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



**Dr. Christoph Klein**  
Generaldirektor-Stv.

Wien, am 25.8.2011

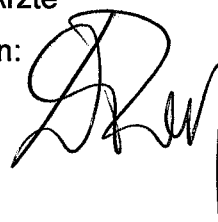
Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident:



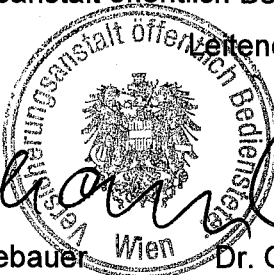
Der Obmann:



Wien, am 25. OKT. 2011

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

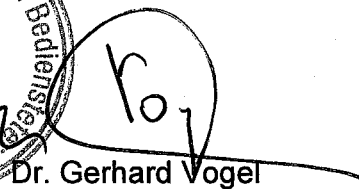
Obmann



leitender Angestellter



Fritz Neugebauer



Dr. Gerhard Vogel

<sup>1</sup> Anm.: In diesem Fall ist die Fortsetzung der einzelvertraglichen Tätigkeit über den 30.6.2014 hinaus möglich.